

Zucht und Ordnung sind stets reine militärische Delikte. Es kommen hier §§ 99, 100, 102 (Erregung von Mißvergnügen), auch § 78 (Verleitung zur Fahnenflucht) in Frage. In gewissem Umfange sind auch hier die Militärpersonen besser gestellt insofern, als in § 9d das Unternehmen der Verleitung bestraft wird, während nach § 78 vorsätzliche Verleitung zur Fahnenflucht und Eintritt des Erfolges erforderlich ist. Eine Verleitung zur unerlaubten Entfernung durch Militärpersonen ist überhaupt nicht strafbar, wohl aber nach § 9d, wenn durch Zivilpersonen erfolgt.

§ 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

§ 7 enthält militärstrafprozessrechtliche Vorschriften. Er ist daher in seinem ganzen Umfang durch § 2 E.G.M.St.G.D. beseitigt, auch soweit er Vorschriften über die Bestätigung kriegsgerichtlicher Urteile enthält, was vielfach übersehen wird.

I. An Stelle des Absatz 1 sind die §§ 27 und 20 M.St.G.D. getreten, die ihn fast wörtlich übernommen haben. Hinsichtlich